

**Verordnung
über die Benützung der öffentlichen
Veloabstellplätze**

13. Juni 2019

Chronologie

Beschluss des Gemeinderats vom 13. Juni 2019; Inkrafttreten am 1. August 2019 (siehe Art. 9 der Verordnung).

Der Gemeinderat von Köniz erlässt, gestützt auf Art. 60 Bst. i der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004, die folgende

Verordnung über die Benützung der öffentlichen Veloabstellplätze

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Diese Verordnung regelt die Benützung der öffentlichen Veloabstellplätze.

Art. 2

Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Veloabstellplätze der Gemeinde. Sie gilt auf Gemeindestrassen und insbesondere auch bei den Schulhäusern, beim Schwimmbad und bei Verwaltungsgebäuden der Gemeinde.

II. Benützungsregeln

Art. 3

Zulässige Fahrzeuge

- 1 Auf den öffentlichen Veloabstellplätzen dürfen nur Velos, Motorfahräder, Anhänger von Velos und Motorfahrrädern und fahrzeugähnliche Geräte abgestellt werden.
- 2 Auf den öffentlichen Veloabstellplätzen bei den Schulhäusern und beim Schwimmbad dürfen zudem auch Motorräder der Kategorie A abgestellt werden.

Art. 4

Höchstparkierdauer Die Fahrzeuge dürfen höchstens während 21 Tagen ununterbrochen auf demselben öffentlichen Veloabstellplatz abgestellt werden.

III. Kontrolle und Vollzug

Art. 5

Markierung Die Gemeinde prüft die Einhaltung der Benützungsregeln. Zur Kontrolle der Höchstparkierdauer markiert die Gemeinde an Stichtagen die abgestellten Fahrzeuge.

Art. 6

Abräumen und Einlagern

- 1 Steht ein markiertes Fahrzeug nach 21 Tagen noch immer unbewegt in demselben öffentlichen Veloabstellplatz, versucht die Gemeinde die Eigentümerschaft des Fahrzeugs zu ermitteln.
- 2 Verlaufen die Abklärungen zur Eigentümerschaft oder die Kontaktaufnahmeversuche zu dieser ergebnislos, räumt die Gemeinde die zu lange parkierten Fahrzeuge ab und lagert sie während mindestens drei Monaten ein.
- 3 Nach Ablauf der Aufbewahrung der Fahrzeuge prüft die Gemeinde erneut, ob die eingelagerten Fahrzeuge von der Eigentümerschaft bei der Polizei als gestohlen gemeldet wurden.

Art. 7

Verwertung

- 1 Sind während der Einlagerung nach Artikel 6 keine Hinweise zur Eigentümerschaft bekannt geworden, verwertet die Gemeinde die eingelagerten Fahrzeuge.
- 2 Ein allfälliger Erlös der Verwertung fällt an die Gemeinde.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8

Zuständigkeiten

- 1 Die nach den allgemeinen Regeln für die jeweiligen Veloabstellplätze zuständige Verwaltungseinheit ist zuständig für die periodische Kontrolle der Veloabstellplätze und das Abräumen von Fahrzeugen, die gegen die Benützungsregeln verstossen.
- 2 Die Abteilung Sicherheit ist zuständig für die Lagerung der abgeräumten Fahrzeuge, die Abklärung der Eigentümerschaft und die Verwertung der nicht abgeholtten Fahrzeuge.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Köniz, 13. Juni 2019

Im Namen des Gemeinderats

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Annemarie Berlinger-Staub

Pascal Arnold